

# Reisebedingungen für Pauschalreisen

Claus Haupts GmbH, Neusser Straße 317, 41065 Mönchengladbach

Sehr geehrter Reisegast,

wir hoffen, dass Sie in unserem Programm Ihre Urlaubsreise gefunden haben. Da wir wissen, von welcher Bedeutung in der heutigen Zeit ein erholsamer Urlaub ist, haben wir alle notwendigen Voraussetzungen zum Gelingen Ihrer Urlaubsreise geschaffen. Wir bitten Sie daher die nachfolgenden Bedingungen, die Sie mit Ihrer Buchung einer Reise aus unserem Programm anerkennen, sorgfältig zu lesen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus.

## 1) Vertragsschluss

- Mit der mündlichen, schriftlichen oder fernmündlichen Reiseanmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich für 10 Tage an.
- Bei elektronischen Anmeldungen per Internet ist das Ausfüllen und Versenden der Anmeldung das bindende Angebot. Der Eingang der Buchung wird umgehend auf elektronischem Weg bestätigt. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages.
- Der Reisevertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser dem Kunden die Buchung und den Preis schriftlich bestätigt und die Reisebestätigung i.S.d. § 651 a Abs. 3 BGB mit den Angaben gem. § 6 Abs. 2 BGB-InfoV ausgehändigt hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Buchung des Reisenden wesentlich ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

## 2) Zahlung

- Mit Abschluss des Reisevertrages und nach Aushändigung des Versicherungsscheines gemäß § 641K BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Gesamtreisepreises zur sofortigen Zahlung fällig. Die Kosten für eine evtl. abgeschlossene Reiseversicherung oder Stornoschutzgebühr werden zusammen mit der Anzahlung fällig.
- Der Restbetrag des Reisepreises ist nach vorheriger Übergabe des Versicherungsscheines spätestens 14 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in 8b) genannten Gründen abgesagt werden kann. Nach Zahlung des Restbetrages übersendet der Reiseveranstalter dem Reisenden die vollständigen Reiseunterlagen.
- Bei Reiseverträgen, die innerhalb von 2 Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn abgeschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Versicherungsscheines sofort fällig, sofern feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in 8b) genannten Gründen abgesagt werden kann.
- Dauert die Reise ohne Übernachtung nicht länger als 24 Stunden und übersteigt der Reisepreis einen Betrag von € 75,- € nicht, so ist der volle Reisepreis ohne Aushändigung des Versicherungsscheines sofort fällig und zahlbar.
- Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet, kann der Veranstalter nach Mahnung mit Nachfristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag vom Kunden die Rücktrittsgebühren als Entschädigung gemäß 5b) verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigeren Kosten bleibt dem Kunden unbenommen.

## 3) Leistungen

- Die vertraglichen Leistungen des Reiseveranstalters ergeben sich aus dem im Einzelfall gebuchten Programm, insbesondere aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- Die enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und vor Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine verbindliche Änderung der Prospektangaben oder der beschriebenen Reiseleistungen im Übrigen zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung selbstverständlich informiert wird.
- Vereinbarte Sonderwünsche oder besondere Vereinbarungen müssen schriftlich auf der Anmeldung des Reisenden bzw. auf dessen Reise-Gutschein vermerkt sein.
- Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind nicht Bestandteil der gebuchten Leistung, es sei denn in der Reiseausschreibung/Bestätigung wird ausdrücklich darauf verwiesen.
- Leistungsträger (z.B. Hotels) oder Reiservermittler (z.B. Reisebüro) sind vom Veranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Zusicherungen zu machen oder Auskünfte zu geben, die den Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

## 4) Leistungs- und Preisänderungen

- Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder

Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen in Kenntnis zu setzen. Ggf. wird er nach seiner Wahl dem Reisenden anbieten, kostenlos von dem Reisevertrag zurückzutreten oder auf eine mindestens gleichwertige andere Reise umzubuchen, wenn er aufgrund seines aktuellen Reiseangebots hierzu in der Lage ist.
- Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder im Falle einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
- Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter aufgrund seines aktuellen Angebots in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden zu erbringen. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Leistungsänderung bzw. die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

## 5) Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson

- Der Reisende ist berechtigt, vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich für den Rücktritt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, die Rücktrittserklärung in schriftlicher Form vorzunehmen.
- Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen beanspruchen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglichen vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschalieren:

### Busreisen

- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 25 % des Gesamtreisepreises
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 40 % des Gesamtreisepreises
- vom 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn: 50 % des Gesamtreisepreises
- vom 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Gesamtreisepreises
- Am Abreisetag und bei Nichtanreise: 90 % des Gesamtreisepreises

### kombinierte Busreise/Flusskreuzfahrten

- bis 45 Tage vor Reisebeginn: 15 % des Gesamtreisepreises
- vom 44. bis 30. Tag vor Reisebeginn: 30 % des Gesamtreisepreises
- vom 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Gesamtreisepreises
- vom 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn: 80 % des Gesamtreisepreises
- Am Abreisetag und bei Nichtanreise: 90 % des Gesamtreisepreises

- Bei Tagesfahrten ohne eine Reiseleistung (z.B. Mittagessen oder Schifffahrt), sowie Eintrittskarten für Musicals, Konzerte und sonstige Eintrittskarten beträgt die Stornogebühr 90% des vereinbarten Preises bzw. des Eintrittspreises.
- Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vom Reiseveranstalter ausgewiesene Pauschale.
- Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen empfiehlt der Reiseveranstalter dem Reisenden den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung /Stornoschutzgebühr sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall.
- Anstelle der oben genannten Pauschalen kann der Reiseveranstalter eine höhere Entschädigung fordern, soweit der Reiseveranstalter den Nachweis erbringt, dass wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind. Macht der Reiseveranstalter einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.
- Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.
- Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Kosten in Höhe von € 25,- je Buchung zu verlangen. Den Nachweis nicht entstandener oder niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden oder Dritten unbenommen.

- i) Der Dritte und der Reisende haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 6) Umbuchung**
- a) Ein Anspruch des Reisenden nach der Buchung einer Reise auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird diese auf Wunsch des Reisenden vorgenommen, kann der Reiseveranstalter bis zu den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe gemäß Ziffer 5b) ein angemessenes Umbuchungsentgelt in Höhe von € 25,- pro Buchung erheben.
- b) Erfolgt der Umbuchungswunsch des Reisenden später und kann dieser noch ermöglicht werden, ist nur der Rücktritt vom geschlossenen Reisevertrag zu den festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 7) Nicht in Anspruch genommene Leistung/Reiseabbruch**
- Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, infolge eines in seiner Sphäre liegenden Umstandes (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch oder wird die Reise aus derartigen Gründen vorzeitig abgebrochen, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der insoweit ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 8) Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**
- a) Der Reiseveranstalter kann in vom Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße reisevertragswidrig verhält, dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die übrigen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Weisungen und Sicherheitshinweise des Reiseveranstalters hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiterhin zu, soweit nicht ersparte Aufwendungen oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen in Abzug zu bringen sind. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.
- b) Hat der Reiseveranstalter in den Leistungsbeschreibungen (Katalog/Prospekt etc.) ausdrücklich auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann er bei deren Nichterreichen erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird. Diese Erklärung muss dem Reisenden unverzüglich nach Feststellung des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl spätestens bis 2 Wochen vor Reisebeginn zugehen. Nicht von dieser Stornierungsfrist erfasst sind weniger als zwei Wochen vor Reisebeginn gebuchte (= kurzfristige) Angebote; diese Reisen können mangels Erreichens der in den Leistungsbeschreibungen bestimmten Mindestteilnehmerzahl bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Abreisetermin vom Veranstalter abgesagt werden.
- c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aufgrund seines aktuellen Angebotes ohne Mehrpreis für den Reisenden zu erbringen. Der Reisende hat diesen Anspruch unverzüglich nach Zugang der Absageerklärung gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nimmt der Reisende keine Ersatzreise in Anspruch, so ist der von ihm gezahlte Reisepreis durch den Reiseveranstalter unverzüglich zurückzuerstatten.
- 9) Gewährleistung und Abhilfe**
- a) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels oder aber einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen, wenn er den oder die Reisemängel unverzüglich bei dem örtlichen Reiseleiter, oder falls ein solcher nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter unmittelbar anzeigt und Abhilfe verlangt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige und das Abhilfeverlangen gegenüber dem Reiseveranstalter verhindern und/oder unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft eine solche unverzügliche Mängelanzeige nebst Abhilfeverlangen, so steht ihm kein Minderungsanspruch zu. Leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer ihm zu setzenden, angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisepreis angemessen mindern. Dabei ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert der Reise gestanden haben würde.
- c) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer ihm zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende den Reisevertrag gegenüber dem Reiseveranstalter kündigen. Es wird die Schriftform empfohlen. Gleiches gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Abhilfefrist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter im Falle einer solchen mangelbedingten Kündigung den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interessen waren.
- d) Der Reiseveranstalter hat die aus Anlass einer mangelbedingten Kündigung des Reisevertrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mitumfasst, so hat der Reiseveranstalter für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.
- e) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.
- 10) Mitwirkungspflicht des Reisenden**
- Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.
- 11) Haftungsbeschränkung**
- a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
  - der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Für alle Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung je Reisenden und Reise bei Sachschäden bis zu einer Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt
- c) Die Fahr- bzw. Reisezeiten werden nach den durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen festgelegt und sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und daraus entstehende Folgen oder Kosten haftet der Reiseveranstalter nicht
- d) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.
- e) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen bezeichnet werden.
- 12) Ausschluss von Ansprüchen; Verjährung**
- a) Ansprüche wegen mangelhafter oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise, wegen nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von reisevertraglichen Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die Fristversäumnis durch den Reisenden nicht zu vertreten ist.
- b) Ansprüche nach § 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb der einmonatigen Ausschlussfrist geltend, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren (§ 195 BGB).
- 13) Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**
- a) Der Reiseveranstalter weist den Reisenden des Staates, in dem diese Reise angeboten wird, auf Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie auf deren eventuelle Änderungen, die in dem jeweiligen Reiseland für deutsche Staatsangehörige gelten, vor Reiseantritt rechtzeitig in den der Reise zugrundeliegenden Leistungsbeschreibungen (Prospekte etc.) oder durch Unterrichtung vor der Buchung hin. Reisende, die anderen Staaten angehören oder eine doppelte Staatsbürgerschaft aufweisen, haben sich über die sie betreffenden Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften eigenverantwortlich durch die für sie jeweils zuständigen Auslandsvertretungen beraten zu lassen.
- b) Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, der Reiseveranstalter hat die Verzögerung zu vertreten.
- c) Der Reisende ist für die Einhaltung aller zur Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, die Nichteinhaltung der durchführungsrelevanten Vorschriften ist nachweislich auf eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters zurückzuführen.
- 14) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Reisebedingungen zur Folge.
- 15) Gerichtsstand**
- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Reisevertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

**Claus Haupts GmbH**  
 Neusser Straße 317, 41065 Mönchengladbach  
 Telefon: 02161-82098 0, Fax: 02161-82098 20  
 E-Mail: info@haupts-reisen.de  
 Geschäftsführer: Marco Haupts  
 HRB 1673 – Mönchengladbach